

## DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

### **Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Vorschlag für eine Verordnung über die Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (eu-LISA)**

*(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter [www.edps.europa.eu](http://www.edps.europa.eu) erhältlich)*

(2017/C 386/06)

Seit ihrer Gründung im Jahr 2011 wurde die Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht („eu-LISA“) nach und nach mit dem Betriebsmanagement des Schengener Informationssystems, des Visa-Informationssystems und des Systems Eurodac betraut. Vier Jahre nach der Aufnahme des Betriebs von eu-LISA führte die Kommission eine Gesamtbewertung durch. Das Ergebnis war die Vorlage des Vorschlags für eine Verordnung über die Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts am 29. Juni 2017.

Gemäß diesem Vorschlag soll eu-LISA hauptsächlich mit folgenden Aufgaben betraut werden: i) Betriebsmanagement der vorhandenen und zukünftigen IT-Großsysteme im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht, ii) Entwicklung verschiedener Funktionen zur Sicherstellung der Interoperabilität dieser Systeme, iii) Durchführen von Forschungsaktivitäten und Pilotprojekten und iv) Entwickeln, Verwalten und Hosten eines gemeinsamen IT-Systems für eine Gruppe von Mitgliedstaaten, die sich bei der Umsetzung technischer Aspekte der EU-Rechtsvorschriften in dezentralen Systemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts auf freiwilliger Basis für eine zentralisierte Lösung entscheiden.

Der Vorschlag für eine Verordnung über eu-LISA ist Teil eines größeren Prozesses zur Stärkung der Verwaltung der Außengrenzen und der inneren Sicherheit in der Europäischen Union und soll das Reagieren auf konkrete Sicherheitsrisiken ermöglichen. In der Tat werden gegenwärtig verschiedene legislative Vorschläge zu IT-Großsystemen mit dem Europäischen Parlament und dem Rat verhandelt (Einreise-/Ausreisesystem, Eurodac, Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem, Schengener Informationssystem und das Europäische Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige). Diese legislativen Vorschläge betrauen eu-LISA mit dem Betriebsmanagement der oben genannten IT-Großsysteme.

In seiner Funktion als Aufsichtsbehörde von eu-LISA empfiehlt der EDSB, dass der Vorschlag für eine Verordnung über eu-LISA von einer detaillierten Folgenabschätzung im Hinblick auf das Recht auf Schutz der Privatsphäre und das Recht auf Datenschutz flankiert wird, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind.

Der EDSB erinnert ebenso daran, dass es derzeit keinen rechtlichen Rahmen für die Interoperabilität von IT-Großsystemen in der EU gibt. Daher könnte eu-LISA die Umsetzungsmaßnahmen nur dann ausarbeiten, wenn ein solcher rechtlicher Rahmen verabschiedet würde.

Schließlich hat der EDSB Bedenken hinsichtlich der Möglichkeit, dass eu-LISA eine gemeinsame zentralisierte Lösung für IT-Großsysteme entwickeln und bereitstellen könnte, die grundsätzlich dezentral sind. Die Architektur jedes einzelnen EU-weiten IT-Großsystems wird in einer konkreten Rechtsgrundlage klar festgelegt und kann nicht durch eine Übertragungsvereinbarung zwischen eu-LISA und einer Gruppe von Mitgliedstaaten geändert werden. Sämtliche Änderungen der Architektur eines Systems können nur durch eine Änderung der jeweiligen Rechtsgrundlage erfolgen, der eine Folgenabschätzung und Durchführbarkeitsstudien vorausgehen haben.

## 1. EINLEITUNG UND HINTERGRUND

1. Die Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (nachstehend „eu-LISA“) wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> errichtet. Die Verordnung betreut eu-LISA mit dem Betriebsmanagement auf zentraler Ebene des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (nachstehend „SIS II“) <sup>(2)</sup> und des Visa-Informationssystems (nachstehend „VIS“) <sup>(3)</sup>. Die Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(4)</sup> ergänzt, die eu-LISA zusätzlich mit dem Management von Eurodac beauftragt hat.
2. Im Jahr 2016, vier Jahre nach dem Start von eu-LISA, führte die Kommission eine Bewertung <sup>(5)</sup> dieser Agentur durch. Dabei wurde festgestellt, dass die Wirksamkeit und Effizienz von eu-LISA verbessert werden müssen. In diesem Zusammenhang legte die Kommission am 29. Juni 2017 einen Vorschlag für eine Verordnung über die Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts <sup>(6)</sup> (nachstehend „Vorschlag für eine Verordnung über eu-LISA“) vor.
3. Daneben hat die Kommission seit 2016 umfassendere Überlegungen dazu angestellt, wie die Verwaltung und Nutzung der Daten sowohl für die Grenzkontrolle als auch zu Sicherheitszwecken wirksamer und effizienter gestaltet werden kann. Infolgedessen hat die Kommission eine Mitteilung über solidere und intelligentere Informationssysteme für das Grenzmanagement und mehr Sicherheit angenommen <sup>(7)</sup> sowie den Abschlussbericht der hochrangigen Expertengruppe für Informationssysteme und Interoperabilität <sup>(8)</sup> und den Siebten Fortschrittsbericht zu einer wirksamen und echten Sicherheitsunion <sup>(9)</sup> mit Vorschlägen zu neuen Aufgaben und somit zu einem neuen Mandat für eu-LISA.
4. Der EDSB wurde vor der Veröffentlichung des Vorschlags für eine Verordnung über eu-LISA informell konsultiert und machte gegenüber der Kommission informelle Anmerkungen, die nur teilweise berücksichtigt wurden.
5. Ziel des Vorschlags für eine Verordnung über eu-LISA ist es, das Mandat der Agentur folgendermaßen zu erweitern:
  - Ermöglichen des Betriebsmanagements der gegenwärtigen und zukünftigen IT-Großsysteme im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts;
  - Sicherstellen der Datenqualität in allen IT-Großsystemen, die von eu-LISA verwaltet werden;
  - Konzipieren der notwendigen Maßnahmen, um die Interoperabilität der Systeme zu ermöglichen;
  - Durchführen von Forschungsaktivitäten für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen;
  - Durchführen von Pilotprojekten, Machbarkeitsstudien und Testmaßnahmen;

<sup>(1)</sup> ABl. L 286 vom 1.11.2011, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4), und Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Errichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

<sup>(4)</sup> Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Eurodacs auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1).

<sup>(5)</sup> Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Funktionsweise der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), KOM(2017) 346, 29.6.2017.

<sup>(6)</sup> Vorschlag für eine Verordnung über die Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 KOM(2017) 352 final 29.6.2017.

<sup>(7)</sup> KOM(2016) 205 final, 6.4.2016.

<sup>(8)</sup> <http://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm?do=groupDetail.groupDetailDoc&id=32600&no=1>

<sup>(9)</sup> KOM(2017) 261 final, 16.5.2017.

- Unterstützen und Beraten von Mitgliedstaaten und der Kommission im Hinblick auf die Verbindung der einzelstaatlichen Systeme mit dem Zentralsystem;
  - Entwickeln, Verwalten und Bereitstellen eines gemeinsamen IT-Systems für eine Gruppe von Mitgliedstaaten, die sich bei der Umsetzung technischer Aspekte der EU-Rechtsvorschriften in dezentralen Systemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts auf freiwilliger Basis für eine zentralisierte Lösung entscheiden.
6. Der EDSB wird sich zunächst auf die Hauptempfehlungen zu dem Vorschlag über eine Verordnung zu eu-LISA konzentrieren. Diese Empfehlungen beziehen sich auf die wichtigsten Probleme, die der EDSB festgestellt hat, und die in jedem Fall im Gesetzgebungsverfahren gelöst werden müssen. Die ergänzenden Empfehlungen beziehen sich auf Punkte, die einer Klärung, zusätzlicher Informationen oder geringfügiger Änderungen bedürfen. Durch diese Unterscheidung soll es dem Gesetzgeber erleichtert werden, den in dieser Stellungnahme aufgegriffenen Hauptproblemen Priorität einzuräumen.

#### 4. SCHLUSSFOLGERUNG

23. Nach sorgfältiger Analyse des Vorschlags für eine Verordnung über eu-LISA spricht der EDSB die folgenden Empfehlungen aus:
- Es sollte eine detaillierte Folgenabschätzung durchgeführt oder bereitgestellt werden, um die Auswirkungen des Vorschlags für eine Verordnung über eu-LISA auf die Grundrechte leichter bewerten zu können, insbesondere im Hinblick auf die Konzentration von IT-Großsystemen in einer einzigen Agentur, und unter Berücksichtigung des breiteren rechtlichen Zusammenhangs, einschließlich laufender legislativer Vorschläge zu IT-Großsystemen.
  - Die gegenwärtig im Vorschlag für eine Verordnung über eu-LISA vorhandenen Verweise auf die Interoperabilität sollten gestrichen werden.
  - Die Bestimmung, die eine Änderung der Systemarchitektur auf Grundlage einer Übertragungsvereinbarung zwischen eu-LISA und einer Gruppe von Mitgliedstaaten ermöglicht, sollte gestrichen werden.
24. Neben den wichtigsten Bedenken, die vorstehend genannt wurden, betreffen die Empfehlungen des EDSB in der vorliegenden Stellungnahme folgende Aspekte des Vorschlags für eine Verordnung über eu-LISA:
- vom System generierte Statistiken;
  - interne Überwachung;
  - Informationssicherheits-Risikomanagement;
  - Rolle des EDSB und des Datenschutzbeauftragten.
25. Der EDSB steht gern für weitere Beratung zu dem Vorschlag für eine Verordnung über eu-LISA zur Verfügung, auch im Hinblick auf gemäß der vorgeschlagenen Verordnung angenommene delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte, die Auswirkungen auf die Verarbeitung personenbezogener Daten haben könnten.

Brüssel, den 9. Oktober 2017

Giovanni BUTTARELLI  
*Europäischer Datenschutzbeauftragter*

---